



123/
135

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
13. April 1976

Amt für Raumplanung					
15. APR. 1976					
					Nr. 1175

I.

Im Strassenbauprogramm 1971, Teilprogramm 1976 ist vorgesehen, das Teilstück der Laufenstrasse in der Gemeinde Breitenbach, von der Lüsselbrücke bis zum Dorfzentrum auszubauen. Um die notwendigen Projektunterlagen zu erarbeiten und den für den Strassenausbau erforderlichen Landbedarf sicherzustellen, hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausfertigen lassen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 3. März - 3. April 1975 auf der Gemeindekanzlei in Breitenbach und beim Kreisbauamt III in Dornach.

Innert der Einsprachefrist gingen vier Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Stehlin-Saner Clara, Birsigstrasse, 4104 Oberwil/BL und Gubler-Saner Lisel, Murstrasse 20, 4226 Breitenbach
2. Lindenberger-Ingold Albert, 9126 Necker/SG und Fräulein Lindenberger Clara, 4226 Breitenbach, vertreten durch das Advokaturbüro Dres Josy Petitjean, Hans Eckert und Peter Berger, Rheinsprung 1, 4001 Basel
3. Marti-Saner Adolf, Laufenstrasse 9, 4226 Breitenbach
4. Allemann-Marti Elisabeth und Söhne Max, Bruno und Yvo Allemann, Kalchackerstrasse 41, 3047 Bremgarten/BE

Beamte des Bau-Departementes führten am 22. und 23. Mai 1975 die Einspracheverhandlungen in Breitenbach und in Solothurn durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Breitenbach. Die Einsprachen wurden fristgerecht

eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Stehlin-Saner Clara und Gubler-Saner Lisel,
Eigentümerinnen von GB Breitenbach Nr. 1958

Aufgrund der erhobenen Einwendungen hat das Bau-Departement die Fahrbahnbreite der Laufenstrasse im westlichen Bereich der Liegenschaft Nr. 1 auf GB Nr. 1958 von 8.00 m auf 7.50 m und die Trottoirbreite von 2.00 m auf 1.75 m reduziert. Eine grössere Einschränkung des Strassenprojektes lässt sich nicht zugestehen, doch ist es wegen dieses Entgegenkommens möglich, den westlichen Teil des Grundstückes ungehindert betreten zu können, ohne öffentliches Trottoirareal benützen zu müssen.

Hierauf wurde die Einsprache schriftlich zurückgezogen. Die Fragen der Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse sowie diejenigen der Entschädigungen wurden in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen. Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 2: Lindenberger-Ingold Albert und Lindenberger Clara,
Eigentümer von GB Nr. 1216 und 1239

Im Schreiben des Kantonalen Tiefbauamtes vom 12. November 1975 wird zugesichert, dass der Auflageplan im Genehmigungsbereich begrenzt wird, so dass die Liegenschaften der Einsprecher nicht mehr berührt werden sollen. Unter dieser Voraussetzung ist die Einsprache vom 3. April 1975 am 24. November 1975 schriftlich zurückgezogen worden; sie kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 3: Marti-Saner Adolf, Eigentümer von GB Nr. 1234

Herr Hubert Marti-Henzi, Sohn des Einsprechers, führt aus:

Nach dem Auflageplan müsste Gebäude Nr. 9 (alte Nr. 73) auf Grundstück GB Nr. 1234, in welchem im Jahre 1970 wertvermehrende bauliche Aufwendungen von etwa 60'000 Franken vorgenommen wurden, wegen des geplanten Strassenausbaues abgebrochen werden. Dagegen wehre er sich entschieden, nicht zuletzt aber auch deshalb, weil das Haus von seinem

betagten Vater und anderen Familienangehörigen bewohnt werde und es sehr schwer halte, für diese Angehörigen eine geeignete Ersatzwohnung zu beschaffen, abgesehen von der rein finanziellen Seite.

Die Darlegungen des Einsprechers sind durchaus verständlich, doch lässt sich eine Beanspruchung der genannten Liegenschaft, auch bei einem allfälligen reduzierten Strassenausbau, wegen der heute bestehenden engen Verhältnisse, nicht vermeiden. Erwerb und Abbruch der Liegenschaft durch den Staat werden leider unumgänglich. Die Einsprache muss daher abgelehnt werden; die Entschädigungsfragen sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche vom Bau-Departement umgehend aufzunehmen sind.

Einsprache Nr. 4: Frau Allemann-Marti Elisabeth, Bremgarten/BE,
Eigentümerin von GB Nr. 1228 und 2001

Die Einsprecherin wehrt sich gegen die Beanspruchung des Landwirtschaftsgebäudes sowie gegen die Lage des Trottoirs, welches direkt vor dem Hauseingang vorbeiführe. Zudem würden die Zufahrtsverhältnisse und die Parkierungsmöglichkeiten in Frage gestellt. Alle diese Nachteile müssten zwangsläufig zu einer Aufgabe des gesamten Gebäudekomplexes führen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsprecherin und deren Söhne an der Erhaltung der Liegenschaft äusserst viel gelegen sei. In den letzten Jahren seien erhebliche finanzielle Mittel investiert worden. Auf verschiedenen Grundstücken bestehe ein grosser Baumbestand an Kern- und Steinobst und man sei bei der Ernte auf die entsprechenden Lagerungsmöglichkeiten angewiesen. Im heutigen Zeitpunkt der weltweiten Rezession komme der Bewirtschaftung des Bauerngutes vermehrte Bedeutung zu. Es werde mit vorliegender Planung offensichtlich versucht, die Interessen einer kleinen Bevölkerungsgruppe hinsichtlich eines Einkaufszentrums in Breitenbach zu unterstützen. Es könne aber nicht im Interesse der Oeffentlichkeit liegen, eine "Verkehrslawine mit ihren schädlichen Abgasen und bekannten Lärmimmissionen durch Wohngebiete" direkt in und durch das Dorfzentrum zu lenken, wo man andernorts längst mittels Umfahrungsstrassen diesen schwerwiegenden Problemen den Kampf angesagt habe. Aus allen diesen Gründen werde das als überspannt bezeichnete Strassenprojekt abgelehnt. Dieses verschwenderische Bauvorhaben

sei mit den von Bund und Kanton verfügbaren Sparmassnahmen nicht vereinbar.

Hierzu ist folgendes zu erwidern:

Die heutigen Verhältnisse an der Laufenstrasse sind zwischen der Lüsselbrücke und dem Dorfzentrum ganz eindeutig sehr schlecht. Die Strassenfahrbahn ist schmal und weist ein schlechtes Profil auf; es fehlen aber auch vor allem Trottoirs. Eine aufgrund von Verkehrserhebungen ausgearbeitete Studie zeigt, dass der Einbau von Linksabbiegespuren notwendig ist. Auch ohne Verwirklichung des von der Einsprecherin erwähnten "Einkaufszentrums" (in Wirklichkeit handelt es sich um ein grösseres Wohn- und Geschäftshaus) würde sich eine Verbesserung dieses Strassenzuges aufdrängen. Das Kant. Tiefbauamt hat sich die Sanierungsaufgabe nicht leicht gemacht. Es wurden verschiedene Varianten untersucht. Der Gemeinderat von Breitenbach hat dem vorliegenden Projekt einmütig zugestimmt und dessen baldige Verwirklichung beantragt. Der geplante Ausbau ist zweckmässig, keineswegs übertrieben und ohne Zweifel sehr dringlich. In diesem Zusammenhang eine Umfahrungsstrasse zu fordern ist ebenso unrealistisch unangebracht wie die Ausdrucksweise der Einsprache.

Wegen der Strassenkorrektur muss wohl der Scheunenteil von Gebäude Nr. 68 erworben und abgebrochen werden; der Wohnungstrakt wird aber weiterhin benützbar bleiben. Der Eingriff in diese Liegenschaft wird keineswegs leichtfertig in Aussicht genommen, sondern weil sich hier keine andere Lösung anbietet. Im weiteren darf erwähnt werden, dass in dieser Liegenschaft seit einigen Jahren gar keine Landwirtschaft mehr betrieben wird, abgesehen davon, dass die örtliche Lage und die bereits heute vorhandenen engen Platzverhältnisse sowie die Lage zur Strasse für den Betrieb eines Bauernhofes äusserst ungünstig waren. Aus allen diesen Überlegungen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Entschädigungen und Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den auf

Grund der Einspracheverhandlungen abgeänderten Plan sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Laufenstrasse, von der Lüsselbrücke bis Dorfzentrum" in der Gemeinde Breitenbach wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 1 und 2 wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen Nr. 3 und 4 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kantonales Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kantonales Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach (2) mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4226 Breitenbach (2) mit 1 geneh. Plan

Fritz Schürch, Präsident Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Per EINSCHREIBEN an:

Frau Stehlin-Saner Clara, Birsigstrasse, 4104 Oberwil/BL

Frau Gubler-Saner Lisel, Murstrasse 20, 4226 Breitenbach

Dres Josy Petitjean, Hans Eckert und Peter Berger, Advokatur- und
Notariatsbüro, Rheinsprung 1, 4001 Basel (3) für sich und die
Klienten

Marti-Saner Adolf, Laufenstrasse 9, 4226 Breitenbach

Frau Allemann-Marti Elisabeth, Kalchackerstrasse 41, 3047 Bremgarten/
BE (3) für sich und ihre Söhne